

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01694/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der
Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein „Power for Kids“ die Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII nicht auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie
einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu
leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet
der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Regelung des
Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen wurden nach einem Gespräch mit dem
Vereinsvorsitzenden und einer schriftlichen Aufforderung nicht vollständig vorgelegt.

Der Verein hat seit dem Jahr 2001 Räume für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im

Stadtteil Mueßer Holz angemietet. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern erbracht.

Die pädagogisch-inhaltliche Arbeit in der offenen Einrichtung kann nicht beurteilt werden. Eine Konzeption für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit wurde nicht vorgelegt.

Der Verein hatte bisher keinen Antrag auf Förderung bei der Landeshauptstadt gestellt.

Die Erfüllung der Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit, gem. § 5 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie wurde nachgewiesen.

Die Verwaltung stellt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass der Verein „Power for Kids“ aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen (Einsatz von qualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen) gegenwärtig nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin zu leisten (Anerkennungskriterium , gem. § 3 Abs1 der Richtlinie).

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, nicht erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

2006, § 79 Abs. 4, zu hören.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Richtlinie

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister